

Neue Nachweispflichten für Lieferungen mit Auslandsbezug

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb der EU bzw. bei Ausfuhren in ein Drittland müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt werden. Am 25.11.2011 hatte der Bundesrat einen Beschluss herbeigeführt, der eine Änderung der Belege vorsieht, mit denen die Steuerfreiheit von Ausfuhren ins Drittland und innergemeinschaftlichen Lieferungen nachzuweisen ist. Besonders im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen ergeben sich hierdurch gravierende Änderungen.

Aufgrund der anhaltenden Proteste wurde mit Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 06.02.2012 die Anwendungsfrist für innergemeinschaftliche Lieferungen nochmals auf den 30.06.2012 verlängert. Die Neuregelungen für Ausfuhren an Drittländer gelten, mit der Wirkung zum 01.04.2012, allumfänglich.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen:

Die Unterscheidung in Beförderungen, bei denen der Lieferer oder Abnehmer die Ware selbst transportiert und in Versendungen über einen beauftragten Transporteur existiert nicht mehr. Als einheitliches Nachweisdokument wird neben dem Duplikat der Rechnung eine sogenannte **Gelangensbestätigung** eingeführt. Hierbei handelt es sich um einen Beleg, der vom Abnehmer (Vertragspartner des Lieferers) ausgestellt und unterzeichnet sein muss.

Dabei sind folgende Angaben wichtig:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstandes der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung einschließlich Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei der Lieferung von Fahrzeugen
- Tag und Ort des Erhalts des Gegenstandes im EU-Ausland oder bei Selbsttransport durch den Abnehmer Tag und Ort des Endes der Beförderung im EU-Ausland
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers

Diese Bescheinigung kann direkt beim Lieferer oder gegenüber dem Spediteur abgegeben werden. Wenn sie vom Spediteur eingeholt wird, so muss dieser gegenüber dem Lieferer schriftlich versichern, dass er über eine solche Bestätigung des Abnehmers verfügt.

Diese Neuregelung darf als problematisch angesehen werden. Deutlich wird das an einigen beispielhaften Problemstellungen:

- Mit der Einführung der Gelangensbestätigung wird der ausländische Abnehmer zur Mitwirkung der Nachweispflichten des deutschen Fiskus verpflichtet, da er diese oftmals nicht kennt, wird die Bereitschaft zur Mitwirkung gering ausfallen
- Sollte der Lieferer nicht vorsichtshalber die Steuer abrechnen, trägt er das Risiko, dass die Bestätigung uneinholbar ist.
- Der Spitzenverband der Speditionen hat bereits mitgeteilt, dass er nicht bereit ist, das Haftungsrisiko zu tragen. Daher wird er an der Einholung der Bestätigung nicht mitwirken.

Da auch die Finanzverwaltung diese Probleme erkannt hat, hat sie eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.06.2012 abermals gewährt. Es bleibt abzuwarten, welche Vorschläge seitens der Finanzverwaltung zur Vereinfachung folgen werden.

Die Neuregelungen für die **Ausfuhren an Drittländer** gelten wie o.g. zum 01.04.2012. Ausfuhren werden durch das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS angemeldet und durch ein Ausgangsvermerk oder einen Alternativausgangsvermerk nachgewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren vom Lieferer oder vom Abnehmer selbst transportiert werden oder eine Spedition eingeschaltet ist. Nur in Ausnahmefällen, bei denen die Nachweisführung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auf die Speditionsbescheinigung oder den Frachtbrief zurückgegriffen werden.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!